

Hauptsatzung der Gemeinde Thulendorf

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der aktuellen Fassung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.08.2004 und 07.12.2004 nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Thulendorf ist eine kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Bad Doberan, bestehend aus den Gemeindeteilen Hohenfelde, Klein Lüsewitz, Neu Fienstorf, Neu Thulendorf, Sagerheide und Thulendorf. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.
- (2) Die Gemeinde Thulendorf führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Die Gemeinde Thulendorf führt das folgende Wappen:
„Unter silbernem Schildhaupt, darin drei rote Rosen balkenweise, in Rot eine silberne Holländerwindmühle.“
- (4) Die Flagge der Gemeinde ist gleichmäßig längstgestreift von Rot und Weiß. In der Mitte liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des roten und des weißen Streifens übergreifend, das Gemeindegewapp. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewapp und die Umschrift
GEMEINDE THULENDORF • LANDKREIS BAD DOBERAN •.
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (7) Die Gemeinde Thulendorf ist eine amtsangehörige Gemeinde. Sie lässt ihre Verwaltungsaufgaben durch das Amt Carbak durchführen. Der Bürgermeister und weitere Mitglieder der Gemeindevertretung vertreten nach § 132 Abs. 2 KV M-V die Gemeinde im Amtsausschuss. Der Bürgermeister wird von seinem Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden von gewählten Vertretern, im Fall ihrer Verhinderung, im Amtsausschuss vertreten.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3
Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
 - 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 - 3. Grundstücksgeschäfte

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens zwei Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4
Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertretern und einem sachkundigen Einwohner zusammen.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Ausschuss

Zuständigkeit

Finanzausschuss- und Sozialausschuss

Finanz- und Haushaltswesen, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Jugend-, Senioren- und Kulturförderung, Sportentwicklung

Ausschuss für Bau und Umwelt

Flächennutzungs-, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

- (4) Für die Mitglieder aller Ausschüsse der Gemeindevertretung werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 5
Bürgermeister und Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 - 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 EUR pro Monat
 - 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250,00 EUR, so wie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR je Ausgabenfall

3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 2500,00 EUR, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR
4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.600,00 EUR
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.100,00 EUR.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500,00 EUR und nach der VOB bis zum Wert von 2.600,00 EUR.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen i.S.d. § 22 Abs.2 KV M-V zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 Satz5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 800,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 EUR pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

§ 6 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der aktuellen Entschädigungsverordnung.
- (3) Der erste und zweite Bürgermeister erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der aktuellen Entschädigungsverordnung. Die an den Bürgermeister und im Vertretungsfalle an seine Stellvertreter gezahlten Aufwandsentschädigungen dürfen in ihrer Summe nicht den jeweiligen Höchstsatz nach aktueller Entschädigungsverordnung übersteigen.
- (4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind gemäß § 71 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250,00 EUR überschreiten, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern monatlich 500,00 EUR überschreiten.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinde erfolgen als Beilage zum amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes „Mitteilungsblatt des Amtes Carbak“.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen zu den Ladungen sowie zur Tagesordnung der Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in

– Sagerheide; Höhe Birkenallee 18
– Neu Thulendorf; Höhe Zur Mühle 28

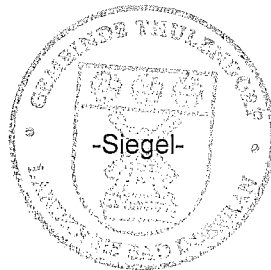
- Klein Lüsewitz; Am Teich, Old Buern-Weg
 - Thulendorf; Molkereistraße (Gemeindezentrum „Kiek in“)
 - Neu Fienstorf; Höhe Bushaltestelle
 - Hohenfelde; Höhe Haus 6, An der B110 – Einfahrt „Zum Bienenhain“
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
 - (4) Das „Mitteilungsblatt des Amtes Carbak“ erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Das Mitteilungsblatt kann kostenpflichtig per Abonnement über die Verwaltung des Amtes Carbak bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
 - (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen.
 - (6) Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienst-siegel zu vermerken.
 - (7) Gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen zu Wahlen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Thulendorf vom 23.01.2001, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.04.2002, die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.07.2002 und die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.05.2004 außer Kraft.

Thulendorf, den 15.12.2004

S. Arndt
Arndt
Bürgermeisterin



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Behörde geltend gemacht wird.

Thulendorf, den 15.12.2004

S. Arndt
Arndt
Bürgermeisterin

